



**VD 307**

**ALLGEMEINE  
ANGEBOTSBESTIMMUNGEN  
DER STADT WIEN  
FÜR LEISTUNGEN**

---

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

# **ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN DER STADT WIEN (VD 307)**

## **1 Erfordernisse für Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer**

### **1.1 Allgemeines**

Bei der Vergabe von Aufträgen der Stadt Wien prüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer. Die für die Auftragsabwicklung vorgesehenen verbundenen Unternehmen sowie Arbeitskräfteüberlasser werden, soweit nicht anders geregelt, wie Subunternehmer behandelt. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind, sofern sie nicht in einer dem Auftraggeber zugänglichen Datensammlung (z.B. Auftragnehmerkataster) erfasst sind, über Aufforderung des Auftraggebers umgehend diesem zur Verfügung zu stellen.

Im offenen Verfahren müssen die Bieter und von diesen namhaft gemachte Subunternehmer für die von ihnen zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung befugt sein.

Bewerber müssen bereits im Zeitpunkt der Aufforderung zu einer Angebotsabgabe für die zu erbringenden Leistungen befugt sein.

Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind die Eignungsnachweise für jedes Mitglied beizubringen. Jedes Mitglied muss mindestens eine der für die angebotenen Leistungen erforderlichen Befugnisse besitzen.

Die Evidenthaltung gewerbe- und handelsrechtlicher oder ähnlicher Unterlagen, die zur Ausübung von Leistungen berechtigen, der Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstiger Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

### **1.2 Nachweise zur Eignungsbeurteilung**

Sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 keine anderslautenden Festlegungen getroffen sind, sind die folgend angeführten Nachweise zur Eignungsbeurteilung maßgebend:

### 1.2.1 Befugnis

- Gewerbeberechtigung, andere Berechtigungen zur Ausübung der angebotenen Leistungen (z.B. Ziviltechnikerbefugnis, Bewilligung nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes);
- Nachweis von Bewerbern, Bietern und Subunternehmern aus Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind, dass sie über die für die grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen in Österreich erforderliche Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß §§ 373c, 373d oder 373e der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung bzw. Anzeige bei der zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß EWR-Architektenverordnung (EWR-ArchV), BGBl. Nr. 694/1995 in der geltenden Fassung, oder EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung (EWR-Ing-KonsV), BGBl. Nr. 695/1995 in der geltenden Fassung, verfügen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der österreichischen Gewerbeordnung den Gegenstand freier Gewerbe bilden. In diesen Fällen ist nur die Befugnis im Herkunftsland nachzuweisen. Eine allenfalls erforderliche Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß §§ 373c, 373d oder 373e der Gewerbeordnung 1994 bzw. Anzeige bei der zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß EWR-ArchV 1995 oder EWR-Ing-KonsV 1995 muss im Vergabeverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen.

### 1.2.2 Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

- Firmenbuchdaten (Firmenbuch- bzw. Handelsregisterauszug);
- Nachweis, dass gegen den Unternehmer kein Konkursverfahren oder kein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt;
- letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde.

### 1.2.3 Besondere berufliche Zuverlässigkeit

- Auskunft gemäß § 28b Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 in der geltenden Fassung (wird vom Auftraggeber eingeholt);
- nachweislich festgestellte und dokumentierte erhebliche Vertragsverletzungen bei Auftragserfüllungen, sofern diese Vertragsverletzungen Auswirkungen auf die Stadt Wien haben;
- nachweislich festgestellte schwere Verletzungen (wiederholte oder schwerwiegende rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht, Arbeitsgericht bzw. rechtskräftige Bestrafungen durch Verwaltungsbehörden) arbeitsrechtlicher Bestimmungen (z.B. Arbeitsverfassungsgesetz, Angestelltengesetz, Gleichbehandlungsgesetz), von Arbeitnehmerschutzvorschriften, sozialer Schutzgesetze sowie sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen;

- von ausländischen Bewerbern, Bietern und Subunternehmern eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (z.B. Strafregisterauszug des Gewerbeinhabers bzw. der zur Vertretung nach außen berufenen Organe), dass keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.

#### **1.2.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

- Kontoauszug sonstiger Kassen für Sozialbeiträge (z.B. Bauarbeiterurlaubskasse);
- Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben;
- Unternehmensbeteiligungen;
- Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer.

#### **1.2.5 Technische Leistungsfähigkeit**

- für Bauleistungen und Dienstleistungen Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung.

## **2 Unterlagen und Behelfe für die Angebotserstellung**

Ein vollständiges Exemplar der Ausschreibungsunterlagen liegt in der ausschreibenden Dienststelle innerhalb der Angebotsfrist während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Drucksorten VD 307, VD 313 und VD 314 sind in der Magistratsabteilung 6, Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, gegen Entgelt erhältlich oder im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/mdbd/ava/vb.htm>

abrufbar.

## **3 Erstellung der Angebote**

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Angebote sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Besondere Ausarbeitungen sowie Pläne der Bieter werden nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt und für diese keine Vergütung vorgesehen wurde.

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf bei offenen und nicht offenen Verfahren vom Bieter weder geändert noch ergänzt werden.

Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, ist das Angebot mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.

Im Angebot hat der Bieter eine Faxnummer und falls vorhanden, eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter der er während des Vergabeverfahrens, insbesondere für die Mitteilung der Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß Wiener Vergaberechtsschutzgesetz (WVRG), verständigt werden kann.

**3.1.2** Bei Datenträgeraustausch können die Angebote auf zwei Arten abgegeben werden:

- a) Das vom Auftraggeber auf Papier erstellte Leistungsverzeichnis wird vom Bieter ausgepreist und rechtsgültig gefertigt abgegeben, gegebenenfalls gemeinsam mit einem entsprechenden Datenbestand auf Diskette in dem durch die ÖNORM B 2063, Ausgabe 1. September 1996, festgelegten Format;
- b) das vom Bieter automationsunterstützt erstellte, ausgepreiste und rechtsgültig gefertigte Leistungsverzeichnis (Ausdruck auf Papier durch den Bieter) wird in Verbindung mit einem entsprechenden Datenbestand auf Diskette in dem durch die ÖNORM B 2063, Ausgabe 1. September 1996, festgelegten Format abgegeben. Bei Widersprüchen gilt das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers.

**3.1.3** Die Erstellung der Angebote hat, soweit die Leistung in Österreich erbracht wird, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Der Bieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.

Diese Vorschriften sind bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8-10, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zugänglich.

**3.1.4** Die Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis so einzusetzen, dass der endgültige Gesamtpreis klar und leicht ersichtlich ist. Enthält das Angebot Aufschläge oder Nachlässe auf mehreren Ebenen, wird der Gesamtpreis dadurch ermittelt, dass die Aufschläge und

Nachlässe multiplikativ - von der niedrigsten Ebene beginnend - eingerechnet werden. Bei Rechenfehlern gilt der in der Spalte „Aufschlag/Nachlass in %“ angegebene Wert.

**3.1.5** Dem Angebot ist das Formblatt „Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse und Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern“ (Beilage zu Punkt 13.07 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) anzuschließen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der Bieter hat wesentliche Teile jener Arbeiten die in seine Befugnis fallen selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Die als geeignet erkannten Subunternehmer gelten mit der Annahme des Angebotes als genehmigt.

**3.1.6** Ist beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen als Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft anzubieten, ist das ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft“ (Beilage zu Punkt 13.06 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) dem Angebot anzuschließen.

Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren haben die eingeladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

**3.1.7** Bei der Erstellung des Angebotes ist darauf zu achten, dass umweltbelastende Produkte möglichst vermieden werden. Insbesondere sind Produkte bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, unerwünscht und sollen nach Möglichkeit nicht angeboten werden. Auf Verlangen der ausschreibenden Dienststelle ist der Bieter verpflichtet, die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zu deklarieren und zu begründen. Recyclingmaterial, welches wirtschaftlich zur Verfügung steht und den Angebotserfordernissen entspricht, ist Primärrohstoffen vorzuziehen. Dies gilt auch für Alternativangebote.

## **3.2 Gleichwertigkeit von Leistungen**

Leistungen, die den technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, denen jedoch inhaltlich gleichwertige technische Spezifikationen zugrunde liegen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen in der Praxis das geforderte Schutzniveau an Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit erreicht wird.

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Vertragsstaaten des EWR genannt worden sind, werden in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stellen zumindest gleichwertig sind.

### **3.3 Alternativangebote**

Sind in einem offenen oder nicht offenen Verfahren in der Ausschreibung Alternativangebote nicht ausgeschlossen und werden seitens der Bieter Ausführungen in einer von der Ausschreibung abweichenden oder ergänzenden Weise vorgeschlagen, sind diese Ausführungen in einem als Alternativangebot bezeichneten und rechtsgültig unterfertigten Schreiben beizufügen. Alternativen sind zu beschreiben und erforderlichenfalls planlich darzustellen.

Alternativangebote können die gesamte ausgeschriebene Leistung oder Teile davon ersetzen. Um eine Beurteilung des Alternativangebotes zu ermöglichen hat der Bieter in diesem, neben den alternativ angebotenen Leistungen, auch die Leistungen der Ausschreibung anzugeben, die ersetzt oder ergänzt werden.

Alternativangebote sind von den Bietern aufsteigend zu nummerieren. Sie müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Alternativangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung, als auch frei formulierte Positionen („Zusatzpositionen“) verwendet werden. In jedem Fall muss aber die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen. Sofern eine positionsweise Gliederung der Ausschreibung mangels Beschreibbarkeit der Leistung unterblieben ist, ist jedenfalls die Vergleichbarkeit mit dem Hauptangebot sicherzustellen.

Jede angebotene Alternative muss den gesamten Leistungsumfang abdecken, wobei auch der zivilrechtliche Preis der Gesamtleistung anzugeben ist. Bei Angeboten technischer Alternativen ist eine Garantie hinsichtlich der kalkulierten Mengen abzugeben. Die auf die ausgeschriebene Leistungsfrist zu erwartenden Auswirkungen oder sonstige Folgewirkungen müssen im Alternativangebot dargelegt werden.

Aufschläge auf das und Nachlässe von dem ausschreibungsgemäße(n) Angebot gelten, sofern von den Bietern diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, auch für Alternativangebote in gleicher Höhe.

### **3.4 Angebotsabgabe**

Das Angebot muss in einem fest verschlossenen Umschlag, der die Hinweise

- Angebot,
- das Kennwort (Art der Leistung),
- die Ausschreibungsnummer (Aktenzahl),
- die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Vorhabens und gegebenenfalls des Erfüllungsortes,
- den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Standort und
- das Datum des Ablaufes der Angebotsfrist

deutlich sichtbar zu tragen hat, spätestens bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Zeitpunkt in der bekannt gegebenen Einreichstelle eingelangt sein.

Sofern ein Datenträger beigelegt wird, ist auf dem Kuvert deutlich sichtbar der Vermerk

„Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“

anzubringen. Wird der Datenträger gesondert abgegeben, ist die Verpackung in gleicher Weise wie die des Angebotes zu gestalten.

Die Abgabe elektronischer Angebote ist nur in jenen Vergabeverfahren zulässig, für die in den Ausschreibungsunterlagen eine elektronische Angebotslegung vom Auftraggeber ausdrücklich vorgesehen wird. Insbesondere sind Regelungen über die zulässigen Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung sowie die zulässigen Dokumenten- und Kommunikationsformate in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Sämtliche Angebotsbestandteile müssen mit einer sicheren elektronischen Signatur gemäß Signaturgesetz (SigG) BGBl. I Nr. 190/1999 in der geltenden Fassung versehen sein. Elektronische Angebote, die ohne ausdrückliche Zulassung in der jeweiligen Ausschreibung oder ohne die erforderliche sichere elektronische Signatur abgegeben werden, sind mit einem unbehebbareren Angebotsmangel behaftet und werden ausgeschlossen.

## **4 Angebotsprüfung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Angebotsprüfung erfolgt gegebenenfalls EDV-unterstützt. Die Bieter erklären sich durch die Abgabe der Angebote mit der Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Zuge der Angebotsprüfung rechnerisch richtiggestellt. Die Bieterreihung wird nur mit auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüften Angeboten erstellt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Vorreihungen werden vorgenommen.

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen bzw. Kalkulationsunterlagen, sofern deren Vorlage nicht bereits in der Ausschreibung bedungen war, nachzufordern. Die Bieter verpflichten sich mit der Abgabe des Angebotes einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen. Dabei ist jedenfalls bei Vergabeverfahren über Bauleistungen die ÖNORM B 2061 zu beachten. Die Kalkulationsunterlagen sind in Form der Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt vom Angebot innerhalb der Zuschlagsfrist - neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - bei zukünftigen Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmers in Frage stellt.



## **4.2 Vertragsabschluss**

Der Auftragnehmer wird über die Annahme seines Angebotes durch den Auftraggeber durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief verständigt. Damit ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bewirkt noch nicht das Zustandekommen des Vertrages. Es handelt sich dabei nur um eine vorläufige Entscheidung der vergebenden Stelle, aus der keine zivilrechtlichen Ansprüche ableitbar sind und die unter bestimmten Umständen auch widerrufen werden kann.

## **5 Widerruf der Ausschreibung**

Der Auftraggeber behält sich den Widerruf der Ausschreibung aufgrund von schwerwiegenden Gründen vor. Ein solcher Grund liegt jedenfalls auch vor bei

- Eintritt wesentlicher Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auftraggebers, wie massive Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel;
- Eintritt wesentlicher Änderungen in den Organisationsstrukturen des Auftraggebers, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen;
- erhebliche Abweichungen des Angebotsergebnisses vom geschätzten Wert des Auftrages;
- wenn in einem nicht offenen Verfahren aufgrund der Bildung von Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften durch die eingeladenen Unternehmer die Zahl der ordnungsgemäß eingebrachten Angebote unter drei fällt.